

Leichtfertige Steuerverkürzung durch Ärzte

Ärzte müssen bei ihren Steuererklärungen die ihnen zumutbare Sorgfalt walten lassen. Eine leichtfertige Steuerverkürzung kann insbesondere vorliegen, wenn die Gewinnfeststellungserklärung in zutreffender Höhe, die zugleich abgegebene Einkommenssteuererklärung aber in nur hälftiger Höhe angegeben wird.

Das entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 23.07.2013 – VIII R 32/11 –).

Akademikern, die seit mehreren Jahren Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis sind, hätte der zugrundeliegende Fehler auffallen müssen.

Der Fall

Die Kläger, Arzt und Ärztin, waren Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Beide wurden hinsichtlich ihrer Einkommenssteuererklärung gemeinsam von der Beklagten, dem zuständigen Finanzamt, veranlagt. Durch dieses erfolgte auch die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung.

In der Gewinnfeststellung für 2001 gaben die Ärzte einen Gewinn in Höhe von (damals) 446.249 DM an. Dieser war hälftig zu teilen.

In der Einkommenssteuererklärung bezifferte der Kläger seine Einkünfte auf 223.124 DM, die Klägerin ihre Einkünfte indes nur auf 112.125 DM.

Daraufhin erging der Einkommenssteuerbescheid mit dem Ansatz der zu niedrigen Einkünfte der Klägerin.

Die an die Veranlagungsstelle versandten Mitteilungen wiesen für beide Einkünfte von je 223.124 DM bzw. 223.125 DM aus.

Erst aufgrund einer Mitteilung vom Mai 2003 über die Beteiligungseinkünfte des Klägers in Höhe von nur 134 DM änderte das Finanzamt den Einkommenssteuerbescheid für die Kläger. Dieser berücksichtigte indes nur die Mitteilung vom 6. Mai 2003 über die Beteiligungseinkünfte des Klägers in Höhe von 134 DM.

Bei einer internen Prüfung des Falles wurde der zu niedrige Ansatz der Klägerin festgestellt. Hierüber informierte die Betriebsprüfungsstelle Anfang 2007 die zur Einkommenssteuerveranlagung bestimmte Arbeitseinheit.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen geänderten Einkommenssteuerbescheid für das Streitjahr 2001. Es begründete dies damit, dass die Festsetzungsfrist wegen zumindest leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre betrage.

Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht (FG) statt. Denn die Festsetzungsfrist sei abgelaufen. Die längere Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung) gelte nicht, weil das Finanzamt aufgrund einer anderweitigen Erklärung des Steuerpflichtigen vor Beginn der regulären Festsetzungsfrist die Steuer in zutreffender Höhe hätte festsetzen können und müssen.

Hiergegen richtete sich die Revision des Finanzamtes.

Die Entscheidung

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt nun Recht und hob das Urteil des Finanzgerichtes auf und wies die Klage der Ärzte ab.

Es habe eine leichtfertige Steuerverkürzung vorgelegen. Deshalb betrage die Festsetzungsfrist fünf Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung). Diese fünf Jahre seien im Zeitpunkt des

Änderungsbescheides im Jahr 2007 noch nicht abgelaufen.

Ursächlich für die zu niedrig festgesetzten Steuern waren die zu niedrigen Einkommensangaben der Klägerin.

Dies hätte die Klägerin spätestens nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides bemerken und korrigieren müssen. Denn die Angaben in Steuererklärungen seien wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Die Kontrollanforderungen an Steuerpflichtige dürften nicht überspannt werden. Dennoch müssten diese nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen die zumutbare Sorgfalt walten lassen.

„Als Akademiker, die seit mehreren Jahren eine ärztliche Gemeinschaftspraxis betreiben, musste sich ihnen aber die Frage aufdrängen, weshalb der in der Einkommenssteuererklärung der Klägerin ausgewiesene Gewinnanteil der Klägerin von ihrem Gewinnanteil, der in der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Eigenheimzulage angegeben war, erheblich abwich.“

Das gelte umso mehr, als sie auch während der Vorjahre jeweils hälftig am Gewinn beteiligt waren. Da sie aber die Steuererklärung mit falschen Einkünften unterzeichnet und in Verkehr

gebracht und sich nicht bei ihrem Steuerberater oder beim Finanzamt nach dem Grund der Abweichung erkundigt hätten, habe dies die erforderliche Sorgfalt verletzt. Dies begründe eine leichtfertige Steuerverkürzung (im Sinne des § 378 Abgabenordnung).

Wegen der fehlerhaften Angaben sei es zu einer zu niedrig angesetzten Einkommenssteuer gekommen.

Es habe allerdings eine Berichtigungs- oder Erklärungspflicht bestanden

Daran ändere der Umstand, dass die Angaben der Gewinnfeststellung richtig waren, nichts.

Bewertung

Das Urteil zeigt, welcher Sorgfaltsmaßstab von Ärzten – zu Recht – hinsichtlich ihrer steuererheblichen Handlungen erwartet wird. Diese Sorgfalt darf von Ärzten ebenso verlangt werden, wie dies bei anderen freien Berufen der Fall ist. Diese Erwartung beginnt bei der Honorarabrechnung und endet bei den steuerrelevanten Vorgängen.

*Daniel Gröschl, Sindelfingen
Rechtsanwalt
groeschl@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.